



MARKTGEMEINDE  
**GROSSWEIKERSDORF**

Ameisthal | Baumgarten am Wagram | Großweikersdorf | Großwiesendorf | Kleinwiesendorf | Ruppersthal | Tiefenthal

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großweikersdorf hat in seiner Sitzung am 11.11.2025 gemäß § 6 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, beschlossen:

## **V E R O R D N U N G**

### **Kanalabgabenordnung**

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977  
für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Großweikersdorf

#### **§ 1**

In der Marktgemeinde Großweikersdorf werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

#### **§ 2**

##### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen M i s c h w a s s e r k a n a l**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, mit € 30,32 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 14.119.068,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 23.276 lfm zugrunde gelegt.

##### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen S c h m u t z w a s s e r k a n a l**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, mit € 19,51 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 7.758.949,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 19.875 lfm zugrunde gelegt.

**C. Einmündungsabgabe für den Anschluss  
an den öffentlichen  
Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, mit € 17,85 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 7.982.707,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 22.349 lfm zugrunde gelegt.

**§ 3  
Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, wird der Prozentsatz für die Vorauszahlung mit 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist, festgelegt.

**§ 4  
Ergänzungsabgaben**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, berechnet.

**§ 5  
Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 6  
Kanalbenutzungsgebühren  
für**

**den Mischwasserkanal, den Schmutzwasserkanal und den Regenwasserkanal**

(1a) Gemäß § 5a Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, wird der Einheitssatz mit € 3,00 festgesetzt.

(1b) Gemäß § 5a Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, wird der Einheitssatz mit € 3,30 festgesetzt.

(1c) Gemäß § 5a Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, wird der Einheitssatz mit € 3,60 festgesetzt.

## § 7 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

## § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 1a, 7 und 8 dieser Verordnung treten am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 18. Dezember 1996 und vom 26. September 2005 außer Kraft.

(2) § 6 Abs. 1b dieser Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 1a außer Kraft.

(3) § 6 Abs. 1c dieser Verordnung tritt am 1. Jänner 2028 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 1b außer Kraft.

Großweikersdorf, am 11.11.2025



Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

MMst. Ing. Alois Zetsch

angeschlagen am: 17.11.2025

abgenommen am: 02.12.2025